

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PK-Media Consulting GmbH - im folgenden PK-Media genannt -

Stand: 3.01

### A Allgemeine Bedingungen

#### I. Geltungsbereich

- (1) Die Angebote, Leistungen und Lieferungen von PK-Media erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Spätestens mit der Auftragserteilung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn PK-Media ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform sowie Bestätigung durch die Geschäftsführung von PK-Media.

#### II. Vertragsschluss

- (1) Aufträge und Verträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen.
- (2) An sämtlichen Unterlagen behält sich PK-Media das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. (siehe auch Abschnitt A XIII. Urheberrechte und andere Schutzrechte)
- (3) Kostenvoranschläge, Projektunterlagen, Muster, Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen dürfen weder anderweitig benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- (4) Alle Kostenvoranschläge und Kalkulationen gelten jeweils nur für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Software Versionen. Zeigt PK-Media dem Auftraggeber an, dass eine neue Software Version bereits verwendeter Software genutzt wird, so hat PK Media das Recht auf eine Vertragsanpassung in Höhe der ihr anfallenden Mehrkosten.

#### III. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Zur Erstellung der Leistungen sind, soweit rechtlich vorgegeben, durch den Kunden alle Genehmigungen beizubringen.
- (2) Die Kosten für Erlaubnisse und Genehmigungen trägt der Auftraggeber.

#### IV. Leistungsänderung im Vertragsverlauf

- (1) Der Auftraggeber kann Änderungen und Ergänzungen, dem mittels des Auftrages konkret vereinbarten Leistungen nur schriftlich verlangen. Im Falle von vereinbarten Abnahmen ist eine Leistungsänderung nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme möglich. Die PK-Media prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich und unterbreitet dem Auftraggeber ein Angebot, dass Angaben zur technischen Umsetzbarkeit und der damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Kunden. Die Freigabe der Leistung stellt diese Zustimmung gleich. Die vereinbarte Vertragsanpassung wird in ihrer schriftlich festgehaltenen Form Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die PK-Media wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständliche Leistung planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist die PK-Media schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderung nicht mehr wären, hat der Auftraggeber kein Anrecht auf eine Reduzierung des vertraglich vereinbarten Zahlungen.

#### V. Abnahme

- (1) Bei Bearbeitung von Klang-, Bild- oder Datenmaterial erfolgt die Abnahme der Leistung mit Entgegennahme des von PK-Media bearbeiteten Materials durch den Auftraggeber. Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn das von PK-Media erstellte Werk auf Anweisung des Auftraggebers direkt an ein Presswerk oder weiterverarbeitenden Betrieb geliefert wird.
- (2) Die Abnahme von vervielfältigtem Material (z.B. Pressung) erfolgt mit der Entgegennahme der Vervielfältigungsstücke durch den Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- (4) Erkennt der Auftraggeber keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, hat der Auftraggeber der PK-Media eine abschließende Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel zu erstellen. Die PK-Media beseitigt die aufgezeigten Mängel binnen angemessener Frist zu einem benannten Prüftermin in dem nur die protokollierten Mängel Gegenstand der Prüfung sind, soweit sie einer isolierten Prüfung zugänglich sind. Der Auftraggeber darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- (5) Der Auftraggeber hat Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch die PK-Media zu erklären.

#### VI. Termine

- (1) Terminabsprachen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es handelt sich um eine beidseitige schriftliche Bestätigung, die einen kalendermäßig genauen Termin bestimmt.
- (2) Sollten Termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer Gründe, die die nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden können, z.B. Streik, Stau, Materialschäden usw., wird dieser Termin um eine angemessene Frist nach hinten verlegt.
- (3) Wenn mit dem Auftraggeber feste Termine für Aufnahmen oder die Bearbeitung von Material vereinbart wurden, müssen diese Termine im Falle einer Verhinderung oder Kündigung sofort abgesagt werden. Ansonsten kann PK-Media ohne Nachweis eine Entschädigung für die ausgefallene Zeit verlangen: weniger 30 Tage bis zum Termin 10%, weniger 15 Tage bis zum Termin 30% und weniger 36 Stunden bis zum Termin 100%. Es werden ausschließlich die Fehlzeiten, nicht aber evtl. Materialkosten berechnet, sofern nicht für diesen Auftrag spezielles Material eingekauft wurde, welches in einem solchen Fall dann aber auch an den Auftraggeber übergeben wird.

#### VII. Zahlungsbedingungen

- (1) Während der Bearbeitung des Materials ist der Auftraggeber auf die Anforderung von PK-Media hin zu Teilzahlungen verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen entsprechen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei PK-Media maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann PK-Media ohne Ankündigung von dem Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat in diesem Fall 30 % des Bruttoauftragswertes zu bezahlen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort mit Stellung der Teil- oder Schlussrechnung fällig.
- (3) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn PK-Media endgültig über sie verfügen kann. Diskont-, Wechselgebühren o.ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Gegen die Ansprüche von PK-Media kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben rechtlichen Verhältnis beruht. Für den Fall, dass der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist, werden sämtliche Zurückbehaltungsrechte, insbesondere die der §§ 273, 320 BGB ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Gebühren, insbesondere GEMA Gebühren und Lizenzgebühren, sowie Künstlersozialversicherungsabgaben und Zolllasten werden vom Auftraggeber getragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Anreise mit Pkw und Übernachtungskosten mit Frühstück in einer drei Sterne Unterkunft trägt der Auftraggeber. Nimmt PK-Media diese Leistung nicht in Anspruch, stellt PK-Media ersatzweise eine Pauschale, gemäß der aktuellen Reisekostenliste in Rechnung.

- (7) Mit der Übergabe der Daten gilt die Leistung als abgeschlossen und ist nach Rechnungseingang beim Auftraggeber fällig. Dies ist unabhängig davon, ob der Auftraggeber die durch PK-Media erbrachte Leistung nutzt oder nutzen kann.
- (8) Kommt der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, ist PK-Media ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen EZB-Leitzins zu berechnen.
- (9) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so steht PK-Media 30 % der vereinbarten Bruttovertragssumme zu.
- (10) Der Auftraggeber ist auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung und/oder Produktion aus Gründen, die PK-Media nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage des Künstlers, mangelnden Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

#### VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von PK-Media gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Schlussrechnung Eigentum von PK-Media.
- (2) An allen PK-Media vom Auftraggeber überlassenen Materialien wird PK-Media zur Sicherung sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht bestellt, welches sich auch auf die Lizenzen und Verwertungsrechte der entsprechenden Produktionen erstreckt.

#### IX. Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Materials geht auf den Auftraggeber über, sobald das Material an den Transportdienst übergeben wird. Sollte der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert werden, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (3) Zur Transportversicherung ist PK-Media nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

#### X. Anlieferung von Material durch den Auftraggeber

- (1) Vom Auftraggeber zu stellende Ausgangsmaterialien sind PK-Media in einem einwandfreien Zustand frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die Qualität der Ausgangsmaterialien.
- (2) PK-Media ist zu einer Überprüfung der Ausgangsmaterialien nicht verpflichtet.

#### XI. Gewährleistung / Haftung

- (1) Die PK-Media haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Führungskräfte vorsätzlich oder gar grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigen Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.  
Für sonstige Schäden haftet die PK-Media nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadenersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über die vorstehend hinausgehende Haftung der PK-Media ist ausgeschlossen. Die PK-Media haftet insbesondere nicht für einen entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- (2) Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar. PK-Media haftet ausschließlich für unmittelbar durch sie verursachte Sachschäden. Jede weitere Haftung für Folgeschäden oder Verluste wird ausgeschlossen. (PK-Media bemüht sich den subjektiven, kreativen Wünschen der Auftraggeber bei der Ton- und/oder Bildbearbeitung gerecht zu werden, übernimmt hierfür aber keine Gewähr.
- (3) Bei Leistungen mit auf PK-Media zurückzuführenden Fehlern, hat PK-Media das zweimalige Recht auf Nachbesserung oder Neuerstellung. Hierfür ist PK-Media eine angemessene Frist einzuräumen. Im Falle von misslungener oder stark verzögerter Nachbesserung kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich und mit Übersendung der beanstandeten Produkte angemeldet werden.
- (5) Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Auflage sind fabrikationsbedingt und berechtigen nicht zur Beanstandung. Es wird in jedem Fall die gelieferte Menge berechnet.
- (6) Die Fabrikationsfreigabe oder der Verzicht auf diese schließt alle Mängel außer technischen Produktionsmängeln aus.
- (7) Soweit PK-Media auf Websites Dritter mittels Hyperlink verweisen, übernimmt PK-Media für diese fremden Websites keinerlei Haftung, weder für Inhalt, Vollständigkeit, Rechtsmäßigkeit oder sonstigen Zusammenhängen in Verbindung mit dieser Seite.
- (8) Alle Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen gelten auch für alle mittelbaren und unmittelbaren Mitarbeiter des Betriebes.
- (9) Die PK-Media haftet nicht für Software und Geräte, die nicht von ihr gestellt werden. Fehlende Kompatibilität dieser mit Software oder Geräten der PK-Media gelten nicht als Mangel.

#### XII. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Wird der Vertrag gekündigt, so steht PK-Media die Vergütung nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- (3) Wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch die PK-Media liegen unter anderem vor, wenn
  - a) Ansprüche des Auftraggebers gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird.
  - b) der Auftraggeber seine Zahlung einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn mehrfach Lastschriften nicht eingelöst werden konnten.
  - c) der Auftraggeber von PK-Media zur Realisierung seiner Ziele unlautere Machenschaften oder unrechtmäßiges Vorgehen erwartet
  - d) der Auftraggeber die Bestimmungen über die Zulässigkeit der auf den Ranking Seiten eingestellten Inhalte und Begriffe nicht einhält oder gegen wesentlich Vertragspflichten, zum Beispiel die Geheimhaltungspflicht, verstößt.
 Ein wichtiger Grund wird vermutet, wenn Dritte die Zulässigkeit der durch den Auftraggeber angemeldeten Begriffe und Seiten Inhalte angreifen.  
 e) wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand gerät oder aber dieser einer Preisanpassung der PK-Media nicht zugestimmt hat, wenn seitens der letzten Preisverhandlung mehr als sechs Monate vergangen sind. Als Preisverhandlung gilt auch der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.
- (4) Bei vorzeitiger Kündigung durch den Auftraggeber, ohne dass für die Kündigung ein wichtiger Grund vorgelegen hätte, schuldet der Auftraggeber die aus dem Monatsbudget errechnete Provision zuzüglich der monatlichen Betriebskosten, die bis zum regulären Vertragsende anfallen. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

#### XIII. Urheberrechte und andere Schutzrechte

- (1) Das Urheber- und Nutzungsrecht für von PK-Media erstellte Materialien und Unterlagen liegt bei PK-Media.
- (2) Einzelvertraglich kann, sofern gesondert schriftlich vereinbart, ein zeitlich beschränktes oder unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt werden. Im Zweifelsfall gelten Rechte als nicht übertragen, die nicht gesondert aufgelistet wurden.
- (3) Das Urheber- und Nutzungsrecht für Rohmaterial liegt bei PK-Media.

- (4) Der Auftraggeber versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche vom ihm genutzten oder PK-Media zur Nutzung überlassenen Rechte und Lizenzen frei verfügen darf. Der Auftraggeber stellt PK-Media von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und steht für alle daraus entstehenden Kosten selbst ein.
- (5) Bei Bildnissen versichert der Auftraggeber, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonstige Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.
- (6) Die PK-Media Consulting GmbH darf das erstellte Material zur Eigenwerbung nutzen.
- (7) Folgekosten und andere Schutzrechte, die aufgrund einer aktualisierten Softwareversion benötigt werden, sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- (8) Räumt der Auftraggeber Urheber und Nutzungsrechte, die ihm von der PK-Media überlassen wurden einem Dritten ein oder gibt er diese Rechte einem Dritten zur Nutzung, so ist die PK-Media berechtigt 10 % der mit der Rechteeinräumung oder Überlassung verbundenen Gebühr oder Lizenz vom Auftraggeber für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Abschluss des Rahmenvertrages zu fordern. Wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten keine angemessene Gebühr oder Lizenz vereinbart, so tritt an dessen Stelle im Verhältnis zur PK-Media die übliche Gebühr oder Lizenz.

#### XIV. Datenschutz und weitere rechtliche Bestimmungen

- (1) Daten des Kunden werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (2) Die PK-Media prüft nicht, ob die angemeldeten Inhalte oder die Seiten des Auftraggebers Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit und Freiheit von Rechten Dritter, der von ihm angemeldeten Begriffe und Inhalte seiner Seiten, der Landing Pages und deren Inhalte alleine verantwortlich, insbesondere in urheberrechtliche, wettbewerbsrechtlichen strafrechtlicher Hinsicht. Die PK-Media wird die google Richtlinien einhalten, die bei ihr auf Anfrage eingesehen werden können.
- (3) Der Auftraggeber stellt die PK-Media hiermit von allen Ansprüchen Dritter, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber Begriffe oder Inhalte verwendet, die unzulässig oder mit Rechten Dritter belastet sind, frei.
- (4) Die PK-Media behält sich vor, solche Begriffe oder Aufträge abzulehnen und nicht für die Marketingmaßnahme und die Optimierung zu verwenden, die offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen die Geschäftsprinzipien bzw. gegen die guten Sitten verstoßen. Die PK-Media führt jedoch keine eigene rechtliche Prüfung Begriffe oder der auf den Seiten des Auftraggebers gehosteten / enthaltenen Inhalte durch.
- (5) Die PK-Media ist berechtigt, die im Namen ihrer Kunden erstellten Seiten ganz oder teilweise vom Netz zu nehmen, sie so zu verändern, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen oder geforderte Unterlassungserklärungen abzugeben, wenn die PK-Media von Dritte auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, all ihm bei der Vertragsdurchführung von der PK-Media oder im Auftrag von der PK-Media behandelnden Personen zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Jede Partei ist verpflichtet, solche nicht allgemein zugänglichen betrieblichen Informationen nur für Zwecke dieses Vertrages einzusetzen und zu nutzen und gegenüber Dritten jederzeit strengsten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Informationen über Suchgewohnheiten und Technologien der Suchmaschinen soweit dies nicht allgemein bekannt ist. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- (7) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn dies vereinbart wurde. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung insbesondere alle während der Dauer des Auftrags in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder Datenträger ausgetauschte Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse und Betriebsgeheimnisse. Als vertrauliche Informationen gelten auch Erkenntnisse und Informationen über die Tätigkeit, Projekte der jeweiligen Mitkonkurrenten des Auftraggebers. Die Schweigepflicht zu den vertraulichen Informationen gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch die jeweilige Partei selber schriftlich aufgehoben werden.

#### XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Düsseldorf. Für alle in- und ausländischen Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.
- (2) Sollten einzelne oder Mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

#### B Bedingungen für Dienstleistung im Bereich des Suchmaschinenmarketings

- (1) Soweit mit der PK-Media ein Vertrag zur Dienstleistung im Bereich des Suchmaschinenmarketing vereinbart wurde, gelten zusätzlich zu Abschnitt A die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Abschnittes B. Vereinbart sind nur die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Dienstleistungen. Für den Kampagnenbau, die Keyword-Definition, Landing-Pages, Kampagnenoptimierung die Stellung von Rufnummern und die Auswertung der Anfragen werden jeweils eigene Vertragsabschlüsse benötigt. Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, sind diese Dienstleistungen im Leistungsumfang nicht enthalten.
- (2) Nach Auftragsannahme und Beginn der Zusammenarbeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Kampagnenerstellung benötigten Informationen, Freigaben und Materialien binnen einer Frist von drei Werktagen bereitzustellen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Für den Startbeginn der Kampagne gilt A IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung, jedoch wird die PK-Media dem Auftraggeber über den Kampagnenbeginn benachrichtigen. Etwaige Einwendungen gegen die Kampagne müssen binnen einer Frist von drei Werktagen der PK-Media schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten gelten alle Werke der Kampagne als abgenommen.
- (4) Das PK-Media Suchmaschinenmarketing (SEM) umfasst sämtliche Marketingmaßnahmen, die mit oder durch den Einsatz von Suchmaschinen durchgeführt werden. Ziel ist stets die verbesserte Positionierung in den Suchergebnissen der wichtigsten Suchdienste während der vereinbarten Vertragslaufzeit. Des weiteren werden die Erstellung von Kampagnen und die Definition der mit den Kunden vereinbarten Suchbegriffe und Suchbegriffskombinationen, im folgenden Keywords genannt, vorgenommen. Es werden hierzu Landing-Pages erstellt, sowie vorhandene Kampagnen optimiert. Es wird eine standardisierte Kontaktoptimierte Miniwebseite (Landing-Page) erstellt, welche nicht als Ersatz oder Erweiterung der Webseite des Kunden gilt, sondern speziell zur Kontaktoptimierung genutzt wird. Dabei stellt der Kunde eigene Inhalte bereit oder gestaltet die Nutzung bereits vorhandener Materials (beispielsweise von seiner Originalwebseite). Bei Bedarf werden Kampagnenoptimierung vorgenommen und falls vereinbart google my business Einträge erstellt. Desweiteren wird ein Jingle bei Anruf eines Endkunden eingespielt und Domains für die Miniwebseite registriert. Auf Nachfrage kann der Auftraggeber den Verlauf der Kampagne jederzeit überprüfen, hierzu gilt als ausreichend vereinbart, die durch die Software bereit gestellten Kennzahlen zu vergleichen.
- (5) Die PK-Media behält sich das Recht vor frei zu entscheiden, ob es sinnvoll ist für den Auftraggeber eine Landing-Page aufzusetzen oder seine aktuelle Webpage als Microsite (Einzelseite) zu spiegeln. Der Auftraggeber erhält keine Exklusivität für (Schlüssel-) Begriffe beziehungsweise Keywords.
- (6) Die PK-Media kann benachbarte oder ähnliche Suchbegriffe verschiedener Auftraggeber frei verwenden. Die PK-Media wird dabei nicht den Interessen eines Auftraggebers Vorrang einräumen. Der Auftraggeber ist zur aktiven Mitarbeit an der Kampagne verpflichtet, um die Resonanz zu ermitteln und Verbesserungspotentiale zu erkennen.
- (7) Die PK-Media meldet in Ergänzung zu Abschnitt A XIII die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Domains im eigenen Namen an. Der Auftraggeber erhält in diesem Fall weder Nutzungsrechte noch andere Rechte an der Domain, soweit nicht anders vertraglich vereinbart. Meldet die PK-Media für den Kunden eine Domain auf den Namen des Auftraggebers an, räumt der Auftraggeber der PK-Media hiermit das Recht ein, die Domain in Falle des Zahlungsverzuges nach diesem Vertrag oder anderer als wichtiger Grund im Sinne des Vertrages, die zur Kündigung berechtigten geltenden Ansprüche jederzeit auf den eigenen oder Dritten Namen zu übertragen oder bei der Registrierungsstelle abzumelden.
- (8) Bei der Einrichtung einer Landing-Page stehen sämtliche Rechte, Nutzungsrechte an der Landing-Page, der zugehörigen Domain und den Inhalten soweit diese nicht vom Kunden im Rahmen einer Mitwirkungspflicht geliefert wurden, ausschließlich der PK-Media zu, soweit nicht explizit anders vertraglich vereinbart.
- (9) Für Werbebudgets gilt das Betriebskosten sowie das Werbebudget und die daraus berechnete Betreuungspauschale monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag fällig werden. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug werden Lastschriften nicht eingelöst beziehungsweise Rechnungen

nicht beglichen, so hat die PK-Media das Recht, die Werbekampagne so lange zu stoppen bis die offenen Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Der Auftraggeber hat hierbei jedoch die laufenden Betriebskosten und Provisionen weiterhin zu tragen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Rechte ableiten, insbesondere kann er nicht kündigen.

#### C Social Media Betreuung und Advertising

- (1) Soweit eine Social Media Betreuung und Advertising zwischen den Parteien vereinbart wurde, gelten zusätzlich zu Abschnitt A die Regelungen dieses Abschnittes C. Die PK-Media bietet Dienstleistung im Bereich des Social Media Marketing der Social Media Kommunikation wie der Public Relation (PR) an. Sie unterstützt Unternehmen umfassend bei der Definition, der Planung und Erreichbarkeit von Zielen der Kommunikation im Social Web und in der klassischen PR Arbeit. PK-Media bietet sowohl Beratung in dem Bereich Konzeption und Strategie als auch konkrete Leistung zur Umsetzung von erarbeiteten Strategien und Konzeptionen an. Die PK-Media stellt dem Kunden ein umfassendes Leistungsportfolio zur Verfügung, um den Auftraggeber umfassend bei der Definition, Planung und Erreichung von Zielen der Kommunikation im Social Web zu unterstützen. Im Zweifelsfall sind nur diejenigen Leistungen vertraglich vereinbart, die explizit im Vertrag aufgelistet worden sind.
- (2) Erbringt die PK-Media Leistungen im Rahmen dieses Vertrages, so gelten diese für jeden Pitch einzeln. Zu den Urheberrechten an den Pitches gilt Abschnitt A XIII. Ergänzend hierzu erlischt das Urheberrecht nach sechs Monaten, wenn der Auftraggeber nicht binnen dieses Zeitraumes die im Pitch entwickelten Kampagnen nachweisbar begonnen hat umzusetzen. Beginnt der Auftraggeber die Kampagne binnen dieses Zeitraums umzusetzen und bringt er die Kampagne binnen weiterer sechs Monate auf den Markt, so behält der Auftraggeber sein Urheberrecht nach Maßgabe des Absatzes A XI. Dem Auftraggeber obliegt eine Anzeigepflicht gegenüber der PK-Media bezüglich der Umsetzung der Kampagne sowie deren Markteinbringung.
- (3) Erbringt PK-Media Leistungen im Rahmen eines Pitches ohne das der Auftraggeber eine Gegenleistung erbringt, erlangt er auch keine Urheber oder Nutzungsrechte. Der Auftraggeber darf Dritten Unterlagen, die er im Rahmen des Pitches erhalten hat, nicht weitergeben. Tut er dies dennoch, wird eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, nicht jedoch unter 20 % der Auftragssumme ab dem Datum der Weitergabe der Unterlagen fällig. Die Geltungsmachung von weiteren Rechten, insbesondere aus dem Urheberrecht oder aus den Nutzungsrechten bleibt davon unberührt.
- (4) Wenn soweit die PK-Media oder von ihr beauftragte Dritte Social Media Accounts für den Auftraggeber einrichten oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Social Media Plattform nur namens und in Vollmacht des Kunden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten ist Vertragspartner der jeweiligen Plattform PK-Media.  
Der konkrete Umfang des administrativen, technischen und / oder redaktionellen Betreuung der Social Media wird durch den konkreten Auftrag bestimmt, insbesondere wird im Auftrag bestimmt, ob PK-Media die Social Media Kommunikation für den Kunden innerhalb eines festgelegten Rahmens eigenständig oder aber nur entsprechend dem Auftrag geregelter Rücksprache durchführen kann. Dies gilt insbesondere für Presskonferenzen.  
Mangelt es im Auftrag an einer solchen Festlegung so sind sich die Parteien einig, dass die PK-Media die beauftragten PR Leistungen eigenständig erbringen und Absprachen mit dem Kunden nach eigenem Ermessen vornehmen soll.
- (5) Eine Haftung für eine fehlerhafte Ermessensauslegung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es wird gegen eine konkrete Anweisung oder gegen die Regelungen des Abschnittes A XI verstoßen.
- (6) Die Parteien sind verpflichtet erhaltene Zugangsdaten für Social Media Accounts streng vertraulich zu behandeln und nur an Dritte weiterzugeben, wenn die vorherige schriftliche Freigabe zur Weiterleitung erfolgt ist.
- (7) Die PK-Media ist weiter verpflichtet, die im Rahmen der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Auftraggeber vollständig zu übergeben. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social Media Accounts anzufordern.
- (8) Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass die PK-Media keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen, Social Media Plattformen hat und dass die PK-Media in Folge dessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser Social Media Plattformen übernehmen kann.
- (9) Soweit der Auftraggeber die PK-Media mit Direktkaufmöglichkeiten durch buy options beauftragt hat, vermittelt die PK-Media ein Vertragsverhältnis zu dem Auftraggeber und dem Drittanbieter für die buy options. Die PK-Media haftet nicht für die konkrete Ausgestaltung der call to action – Interaktionsfläche erfolgt in Absprache mit dem Drittanbieter. Darüber hinaus erfolgt keine Dienstleistung der PK-Media, soweit nicht anders vertraglich gesondert vereinbart.

#### D Media Production

- (1) Soweit eine Media Production zwischen den Parteien vereinbart wurde, gelten die zusätzlich zu den zu Abschnitt A die Regelung dieses Abschnittes D. Die PK-Media produziert auf Kundenwunsch eigene Medieninhalte.
- (2) Zu erbringende Genehmigungen umfassen insbesondere Drehgenehmigungen, weitere rechtliche notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen für den Einsatzort und falls rechtlich erforderlich das Einverständnis des Eigentümers der abgebildeten Gegenstände sowie der erkennbaren Personen.
- (3) Besitzt PK-Media für den entsprechenden Einsatz Dauergenehmigungen oder Erlaubnisse, wird dem Kundendurch PK-Media eine Pauschale berechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist weiterhin verantwortlich für eventuell erforderliche Abspernungen und Sicherheitsmaßnahmen und trägt die dafür erforderlichen Aufwendungen.
- (5) Sollten durch äußere Umstände, wie z.B. schlechtes Wetter oder nicht fristgerechtes Vorliegen der Genehmigungen oder Erlaubnisse die Dreharbeiten nicht möglich sein, ist die PK-Media berechtigt, die Nebenkosten in voller Höhe und die Auftragssumme zu 50 % zu berechnen.
- (6) Arbeitet PK-Media für ein Unternehmen als Subunternehmer, so stellt der Auftraggeber während der Dreharbeiten eine bevollmächtigte Person bei, welche die gedrehten Szenen als geleistet bestätigt. Dies bedarf abweichend aller sonstigen Vereinbarungen nicht der Schriftform.
- (7) Ein geplanter Einsatz kann aus Witterungs- oder Sicherheitsgründen bis 24 Stunden vor Beginn der Anreise kostenfrei verschoben werden.
- (8) Die DVD Programmierung von PK-Media entspricht den laut DVD Forum festgelegten Spezifikationen. PK-Media übernimmt keine Gewähr dafür, wenn die von PK-Media erstellten Produkte nicht auf nicht spezifikationsgerechten Geräten abspielbar sind.
- (9) Bei Beschädigung oder Verlust eines Masterbandes haftet PK-Media lediglich für die Kopie eines neuen Bandes, maximal jedoch bis zu 350,00 €. Die gilt auch, wenn keine Sicherheitskopie des Masters vorliegt.
- (10) Für normalen Verschleiß von Masterbändern oder anderen wiederholt zur Produktion verwendeten Teilen haftet PK-Media nicht. Sollten durch PK-Media technische Bedenken bei der Nutzung eines Datenträgers bestehen, ist PK-Media vom Auftraggeber kostenlos und unverzüglich Ersatz zu Verfügung zu stellen.

#### E Internetshops

- (1) Soweit die Herstellung, Einrichtung oder Betreuung eines Internetshops zwischen den Parteien vereinbart wurde, gelten zusätzlich zu Abschnitt A die Regelung dieses Abschnittes E. Die PK-Media nutzt zur Darstellung oder Einrichtung eines Internetshops ein Baukastensystem, dass den Kundenwünschen angepasst wird.
- (2) Die Herstellung, Einrichtung oder Betreuung des Internetshops erfolgt namens und in Bevollmächtigung durch den Auftraggeber. Sollten dennoch Dritte gegenüber der PK-Media Rechte, insbesondere aus der Verletzung von Urheberrechten und anderen Schutzpflichten geltend machen, so stellt der Auftraggeber die PK-Media von allen Kosten frei. Die PK-Media ist berechtigt in diesen Fällen sich eigenständig gegen die rechtliche Inanspruchnahme zu wenden. Unter die Verletzung von weiteren Schutzpflichten fällt insbesondere auch die Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen.  
Diese Haftungsbegrenzung wird begrenzt durch den Abschnitt A XI.
- (3) Die für das Baukastensystem des Internetshops verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Vertragsbestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei sich widersprechenden Bestimmungen haben die Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PK-Media Vorrang.